



Der Bürgermeister

Stadt Lehrte, Postfach 1240, 31252 Lehrte

Piratenpartei RV Hannover
z.Hd. Herrn Thomas Ganskow
Haltenhoffstraße 50
30167 Hannover

**Fachdienst
Straßen und Verkehr**

Auskunft erteilt: Frau Großmann
Telefon-Durchwahl: 05132/505-227
E-Mail: Kirsten.Grossmann@lehrte.de
Telefax: 05132/505-230

Hausanschrift: Rathausplatz 1
31275 Lehrte

Telefon-Zentrale: 05132/505-0
Internet: www.lehrte.de

Aktenzeichen: 4.4/Gro

Datum: 19.09.2017



Sondernutzungserlaubnis Plakatierung zur Landtagswahl 2017 in Lehrte

Sehr geehrter Herr Ganskow,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen gemäß § 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Lehrte in der zur Zeit gültigen Fassung auf jederzeitigen Widerruf die Erlaubnis

in der Zeit vom: 22.08.2017 – 15.10.2017

die o.g. Plakate im Stadtgebiet Lehrte aufhängen zu dürfen.

Für diese Erlaubnis setze ich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs folgende Bedingungen und Auflagen fest:

1. An folgenden Stellen darf nicht plakatiert werden:
 - Auf dem neugestalteten Teil der Burgdorfer Straße
 - Auf der Verkehrsinsel Lehrter Straße / Ecke Bauernstraße (Immensen)
 - Auf dem Wochenmarkt
 - Im Kreuzungsbereich Berliner Allee / Germaniastr. / Burgdorfer Straße
2. Straßenlaternen die mit einem grünen Band bzw. einem Plakatrahmen versehen sind, werden von einer externen Firma verwaltet. Diese Laternen dürfen nicht ohne Rücksprache mit der Firma NOLTE IMP aus Sehnde benutzt werden (Tel. 05138 / 70 89 744).
3. Durch die Plakattafeln darf es zu keiner Sichtbehinderung kommen. Die Aufstellung am Straßenrand ist verboten. Die Befestigung an Lichtmasten ist nur mittels Kabelbinder zulässig.
4. Das Anbringen an Verkehrsschildern, Lichtzeichenanlagen und Bäumen ist nicht gestattet.
5. Plakate sind über einer Höhe von 2,50 m über dem Straßen- und Verkehrsraum an Straßenlaternen aufzuhängen.

6. Hinweisschilder für die Verkehrslenkung und Verkehrsschilder dürfen nicht verdeckt werden.
7. Der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen muss gewährleistet bleiben. Gossen, Hydranten und Kanalschächte sind freizuhalten.
8. Spätestens mit Erlöschen der Erlaubnis ist der frühere Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Verwendete Kabelbinder sind mit zu entsorgen.
9. Verunreinigungen des Gehweges und der Straße sind umgehend zu beseitigen.
10. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die sich aus der Sondernutzung ergeben im vollen Umfang. Dazu gehören auch die Kosten, die zur Instandsetzung beschädigter Fahrbahnen oder Gehwege dienen.

Das Nichteinhalten der Bedingungen und Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Lehrte dar und kann mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Kostenentscheidung:

Die Genehmigung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Falls Sie Klage in elektronischer Form erheben, sind die elektronischen Dokumente nach den Maßgaben der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. 2011, 367) in der jeweils geltenden Fassung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Hannover zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Großmann